



Mandantenbrief

M&M Steuerberatungsgesellschaft mbH

März 2009



Impressum

Kontakt »

M&M
Steuerberatungs.GmbH
Neuer Kamp 49
46348 Raesfeld

Telefon: 02865/60969-0
Telefax: 02865/60969-19
<http://www.mmsteuerberatung.de>
E-mail:
info@MMSteuerberatung.de

Hinweis »

Die Informationen in diesem Mandantenbrief wurden sorgfältig ausgewählt und zusammengestellt. Doch beachten Sie bitte, dass dieser Service weder eine Beratung ersetzt, noch einen Beratervertrag darstellt. Bitte haben Sie deshalb Verständnis dafür, dass wir keine Gewährleistung für die Richtigkeit oder Aktualität der hier wiedergegebenen Informationen übernehmen.

Bei einem Rechts- oder Steuerproblem vereinbaren Sie deshalb einen Termin in unserer Kanzlei. Nur hier erhalten Sie eine verbindliche Beratung, die auf Ihr persönliches Problem bezogen ist.

Editorial

Sehr geehrte Mandanten,

die Steuertarife in Deutschland befinden sich auf einem historisch niedrigen Satz. Kapitalgesellschaften zahlen Körperschaft- und Gewerbesteuer sowie den Solidaritätszuschlag. Das summiert sich seit 2008 auf nur noch knapp 30 Prozent, zuvor waren es stolze 39 Prozent. Doch dies ist nur die eine Seite der Medaille. Denn eine GmbH kann beispielsweise den Lohn der mitarbeitenden Gesellschafter vom Gewinn abziehen. Der unterliegt dann der Einkommensteuer, aber nicht mehr der Gewerbesteuer. Ähnlich sieht es aus, wenn der Firma ein Darlehen gewährt wird. Auch in diesem Fall mindern die an den Besitzer fließenden Zinsen den Gewinn.

Der private GmbH-Gesellschafter mit kleiner Beteiligungsquote muss auf die Schuldzinsen nur noch die moderate Abgeltungsteuer von einem Viertel zahlen. Also wirkt sich die Minderung der Abgabe im Betrieb mit rund 30 Prozent stärker aus.

Viele kleine und mittelständische Firmen unterliegen jedoch statt der Körperschaft- der Einkommensteuer, was gleich ein anderes Licht auf die Belastung wirft.

Die Sätze liegen hier maximal bei 42 Prozent und nur über die Reichensteuer wird es für Spitzenverdiener mehr. Und da es sich um einen progressiven Tarif handelt, wirken bis zu bestimmten Einkommenshöhen deutlich geringere Sätze, die 2009 und 2010 durch das zweite Konjunkturpaket auch noch leicht sinken.

Und Mittelständler können noch auf andere Weise Steuern sparen. Denn von ihren Gewinnen dürfen sie beispielsweise Sonderausgaben sowie außergewöhnliche Belastungen abziehen. Fließen aus einem Mietshaus oder einem Immobilienfonds Verluste, können diese mit den positiven Ergebnissen des Unternehmens verrechnet werden. Von den Steuern auf Firmengewinne kann sogar die ab 2009 deutlich verbesserte Ermäßigung für haushaltsnahe Dienstleistungen abgezogen werden. Auch umgekehrt gibt es Möglichkeiten. Weist die Firma einen Jahresverlust aus, mindert der die übrigen persönlichen Einkünfte, etwa aus Lohn oder Kapitaleinnahmen. Solche Vorteile haben Kapitalgesellschaften nicht.

Eine angenehme Lektüre wünscht

Inhaltsverzeichnis

Alle Steuerzahler »

Kranken- und Pflegeversicherung: Aufwendungen sollen besser von der Steuer abgesetzt werden können	3
Lottogewinn: Negative Folgen trotz Steuerfreiheit	3
Abwrackprämie: Staatlicher Zuschuss mindert nicht die Umsatzsteuer	4
Steuertermine März 2009	4

Angestellte »

Dienstwagen: Zuzahlungen des Arbeitnehmers mehrere Jahre als geldwerter Vorteil anrechenbar	5
Pendlerpauschale: Keine Änderungen bei Fahrkarten	5
Zukunftssicherungsleistungen: Arbeitslohn bei Leistungen aus einer Gruppenunfallversicherung	6
Pilotenausbildung: Bringt keinen Vorab-Werbungskostenabzug	6

Familie und Kinder »

Aufnahme schwieriger Kinder: Wohnraumkosten steuerlich aufteilbar	7
Auslandsumzug: Für die Nachkommen droht eine hohe Erbschaftsteuerlast	7
Progressionsvorbehalt: Krankengeld darf einbezogen werden	8

Immobilienbesitzer »

Handwerkerleistungen: Steuerermäßigung nicht bei Barzahlung der Rechnung	9
Mieteinkünfte: Werbungskosten zählen auch bei vorangehender Eigennutzung	9
Vorsteuerabzug: Setzt immer Verwendung der Lieferungen für steuerpflichtige Umsätze voraus	10
Werbungskosten: Einbauküche in der Mietwohnung zählt nicht immer	10

Kapitalanleger »

Geschlossene Fonds: Steuerfreibetrag in England steigt 2009	11
Geldanlage: Floater bieten stets marktkonforme Zinssätze	11
Weniger Nettodividende für Aktienfonds	12

Unternehmer »

Ärztliche Laborleistungen: Gewinnerzielungsabsicht entscheidet über ertragsteuerliche Beurteilung	13
Umsatzsteuersatz: Keine Aufteilung bei Speisen vom Imbisswagen	13
Rückwirkender Wechsel zur Sollbesteuerung: Bis zur formellen Bestandskraft der Jahressteuerfestsetzung zulässig	14

Alle Steuerzahler

Kranken- und Pflegeversicherung: Aufwendungen sollen besser von der Steuer abgesetzt werden können

(Val) Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung sollen künftig nach dem Willen der Bundesregierung in weiterem Umfang als bisher von der Steuer abgesetzt werden können. Einen entsprechenden Gesetzentwurf hat das Bundeskabinett am 18.02.2009 beschlossen.

Laut Gesetzentwurf können ab 2010 alle Aufwendungen steuerlich berücksichtigt werden, die im Wesentlichen ein der gesetzlichen Kranken- und der sozialen Pflegepflichtversicherung entsprechendes Leistungsniveau absichern. Gesetzlich und privat Kranken- und Pflegepflichtversicherte, ihre Ehepartner sowie ihre mitversicherten Kinder sollen insoweit steuerlich gleich behandelt werden.

Der Gesetzentwurf trägt Beschlüssen des Bundesverfassungsgerichts vom 13.02.2008 Rechnung. Das Gericht hatte festgestellt, dass die Vorschriften des Einkommenssteuergesetzes zum Umfang der steuerlichen Berücksichtigung von Beiträgen zugunsten einer privaten Kranken- und Pflegeversicherung mit dem Grundgesetz unvereinbar sind, soweit sie nicht die volle steuerliche Absetzbarkeit der Beiträge zur sozialhilfegleichen Kranken- und Pflegeversorgung des Steuerpflichtigen und seiner Familie gewährleisten.

Um eine Gleichbehandlung gesetzlich und privat Versicherter sicherzustellen, können auch die Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung steuerlich berücksichtigt werden. Sonderleistungen wie Krankengeld fallen jedoch nicht unter die neue Regelung. Weiterhin besteht nun zum ersten Mal die Möglichkeit, die Beiträge für Kinder, die bei Ihren Eltern privat mitversichert sind, vollständig abzusetzen, wie das Bundesfinanzministerium mitteilt.

Bundesfinanzministerium, PM vom 18.02.2009



Lottogewinn: Negative Folgen trotz Steuerfreiheit

(Val) Nicht sämtliche Einkünfte unterliegen der Einkommensteuer. Es werden nur solche Einnahmen erfasst, die durch die sieben Einkunftsarten (Landwirtschaft, Gewerbebetrieb, selbstständige Arbeit, nichtselbstständige Arbeit, Kapitalvermögen, Vermietung, Sonstiges) erfasst werden. Außen vor bleiben beispielsweise Lotterien- oder Wettgewinne, sofern sich die Spieler nicht gewerbsmäßig mit solchen Dingen beschäftigen. Gleiches gilt für Erlöse aus dem Besuch eines Spielkasinos sowie Preisgelder, die eine Auszeichnung darstellen und keinen leistungsbezogenen Charakter besitzen. Solche Sachverhalte werden im Fachjargon als nicht steuerbar bezeichnet.

Wer nun im Lotto eine größere Summe gewinnt, muss diese also nicht mit dem Fiskus teilen. Steuer fällt erst an, wenn die Gewinnsumme ganz oder zum Teil in Wertpapiere, Immobilien oder Unternehmensbeteiligungen investiert wird. Sofern diese Investition anschließend Erträge abwirft, greift die Einkommen- oder Abgeltungsteuer zu. Sofern der Gewinn erst einmal verzinslich angelegt wird, ist das seit 2009 günstiger geworden. Denn Kapitaleinnahmen unterliegen nur noch der 25-prozentigen Abgeltungssteuer. Wer beispielsweise eine Million Euro mit vier Prozent anlegt, erhält im Jahr Zinsen von 40.000 Euro. Hierauf hält die Bank rund 10.000 Euro Abgeltungsteuer ein, netto verbleiben also 30.000 Euro, die wieder reinvestiert werden können. Handelt es sich hingegen um Mieteinkünfte oder Firmengewinne, kann der Steuersatz bis zu 45 Prozent betragen.

Gewinnt nun aber der volljährige Nachwuchs im Lotto oder bei anderen Glücksspielen, gilt das steuerlich als sonstiger Bezug. Zwar bleibt der Lottogewinn auch in diesem Fall steuerfrei und erst die anschließend aus den angelegten Geldern stammenden Kapitalerträge unterliegen der Abgeltungsteuer. Doch nach einer aktuellen Entscheidung des Bundesfinanzhofs erhalten die Eltern als negative Folge hieraus keine steuerlichen Vergünstigungen mehr für ihren Sprössling und das Kindergeld wird auch noch gestrichen (III S 65/08). Denn sobald

Sohn oder Tochter volljährig sind, gibt es nur noch dann staatliche Förderung, wenn das gesamte Einkommen inklusive steuerfreier Einnahmen unter dem Jahresgrenzbetrag von 7.680 Euro liegt. Wird die Schwelle etwa durch einen Studentenjob oder den Spielgewinn überschritten, entfallen für die Eltern Steuerfreibeträge, Kindergeld, Riester-Zulagen oder beispielsweise der Steuerabzug für's Schulgeld.

Abwrackprämie: Staatlicher Zuschuss mindert nicht die Umsatzsteuer

(Val) Wer jetzt seinen privaten Fuhrpark erneuert, kasziert dank dem Konjunkturpaket pro Pkw 2.500 Euro, wenn das Auto schon mindestens neun Jahre alt ist. Der Halter muss sein Altfahrzeug zwischen dem 14.01.2009 und 31.12.2009 bei einem anerkannten Demontagebetrieb nach der Altfahrzeugverordnung verschrotten lassen und abmelden. Parallel muss der Halter des Altautos einen umweltfreundlichen Neu- oder Jahreswagen ab Euro-4-Abgasnorm kaufen oder leasen und bei der Kfz-Zulassungsstelle auf seinen Namen anmelden. Die begünstigten Jahreswagen dürfen beim Kauf nicht älter als ein Jahr auf einen in Deutschland niedergelassenen Kfz-Händler oder Kfz-Hersteller zugelassen sein. Förderung gibt es außer für normale Pkw auch für Wohnmobile, nicht aber für Motorräder oder Kleinlastwagen.

Bearbeitet werden die Anträge beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) in Eschborn bei Frankfurt am Main. Dort müssen mit Originaldokumenten sowohl die Verschrottung bei einem staatlich anerkannten Schrotthändler als auch die Zulassung des alten und neuen Wagens auf den eigenen Namen nachgewiesen werden. Die Behörde prüft die Unterlagen und zahlt dann die 2.500 Euro aus. Die Behördengänge lassen sich sparen, indem der Händler mit den Formalien beauftragt wird, der das neue Auto liefern soll. Dieser reicht dann alle Unterlagen beim BAFA ein und muss sich auch um die Verschrottung des Gebrauchten kümmern. Die 2.500 Euro werden dann direkt vom Endpreis des Neuwagens abgezogen. Das Geld holt sich der Händler vom Bundesamt zurück. Dabei sollten Käufer darauf achten, dass sie zusätzlich zur Prämie mit dem Händler die von den Herstellern gewährten Rabatte aushandeln.

Die Abwrackprämie beschert den deutschen Autohändlern derzeit ein Umsatzplus im Kleinwagenbereich. Doch der Betrieb sollte aufpassen, denn er muss die Umsatzsteuer von seinem Nettoverkaufspreis vor Verrechnung mit der Umweltprämie berechnen. Zwar kümmert sich der Autohändler um die Formalien und lässt sich den Anspruch auf die 2.500 Euro abtreten. Daher wird das Geld direkt auf den Kaufpreis angerechnet. Obwohl der Autokäufer tatsächlich weniger bezahlt, kommt es nicht zu einer umsatzsteuerlichen Entgeltminderung wie etwa bei einem Rabatt des Händlers. Denn es handelt sich um eine Zahlung von dritter Seite, die ebenfalls der Umsatzsteuer unterliegt.

Steuertermine März 2009

Lohnsteuer-Anmeldung

Abgabe spätestens 10.03.2009

Zahlung* spätestens

- bei Überweisung 13.03.2009
- bei Scheckzahlung 05.03.2009
- bei Barzahlung 10.03.2009

* Bei Überweisung/Lastschrift gibt es eine Schonfrist von drei Tagen, bis zu der kein Säumniszuschlag erhoben wird. Die Schonfrist gilt nicht bei Barzahlung. Ein Scheck gilt die Zahlung erst drei Werktage nach Einreichung als geleistet. Daher muss er dem Finanzamt entsprechend früher vorliegen.

Angestellte

Dienstwagen: Zuzahlungen des Arbeitnehmers mehrere Jahre als geldwerter Vorteil anrechenbar

(Val) Zuzahlungen des Arbeitnehmers zu den Anschaffungskosten eines betrieblichen Kraftfahrzeugs, das ihm auch zur privaten Nutzung überlassen wurde, können nicht nur im Zahlungsjahr, sondern auch in den darauf folgenden Kalenderjahren auf den geldwerten Vorteil angerechnet werden. Dies geht aus einem aktuellen Schreiben des Bundesfinanzministeriums hervor. Die Behörde widerspricht damit der Auffassung des Bundesfinanzhofes (BFH).

Dieser hatte in einem Urteil vom 18.10.2007 (VI R 59/06) entschieden, dass Zuzahlungen zu den Anschaffungskosten eines dem Arbeitnehmer zur privaten Nutzung überlassenen betrieblichen Kraftfahrzeugs auch dann als Werbungskosten bei den Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit anzusehen seien, wenn der Nutzungsvorteil nach der Ein-Prozent-Regelung besteuert werde. Nach der Auffassung des BFH handelt es sich um Aufwand, der wie Anschaffungskosten eines Nutzungsrechts zu behandeln ist, sodass AfA für das Nutzungsrecht «wie für ein materielles Wirtschaftsgut» vorgenommen werden kann. Die Anschaffungskosten des Nutzungsrechts sind laut BFH über die voraussichtliche Gesamtdauer des Nutzungsrechts linear abzuschreiben.

Die Rechtsgrundsätze teilten die obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder nicht, heißt es in dem Schreiben des Bundesfinanzministeriums. Diese sähen in Höhe der selbst getragenen Zuzahlungen des Arbeitnehmers zu den Anschaffungskosten eines ihm auch zur privaten Nutzung überlassenen betrieblichen Kraftfahrzeugs keine Werbungskosten, sondern eine Minderung des geldwerten Vorteils. Der Arbeitnehmer sei insoweit nicht bereichert und die gesetzlichen Voraussetzungen der §§ 8 Abs. 1, 19 Abs. 1 Einkommensteuergesetz seien nicht erfüllt.

Bundesfinanzministerium, Schreiben vom 06.02.2009, IV C 5 - S 2334/08/10003



Pendlerpauschale: Keine Änderungen bei Fahrkarten

(Val) Das Bundesverfassungsgericht hatte die Kürzung der Entfernungspauschale um die ersten 20 Kilometer als einen Verstoß gegen das Grundgesetz festgestellt. Damit gilt nun für die Jahre 2007 bis 2009 wieder der günstigere Rechtsstand aus dem Jahr 2006, der für viele Berufspendler zu einer nachträglichen Steuererstattung für 2007 und weniger Abgabenlast ab 2008 führt.

Allerdings schränkt nun das Finanzministerium Schleswig-Holstein den Spruch aus Karlsruhe wieder ein wenig ein (VI 315 - S 2353 - 118). Denn die bis 2006 geltende Fassung zur Entfernungspauschale ist dadurch nicht in vollem Umfang anwendbar. Aus Sicht der Finanzverwaltung sind ab 2007 auch weiterhin die Kosten für öffentliche Verkehrsmittel, Fahrkosten und Unfallkosten steuerlich nicht abzugsfähig. Bis Ende 2006 durften die Kosten für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel gegen Einzelnachweis abgezogen werden, wenn sie über den 30 Cent liegen.

Bei Nutzung einer Fähre sind die Fahrkosten ab 2007 auch nicht mehr zusätzlich zur Entfernungspauschale abziehbar. Die Fährverbindung ist jedoch mit in die Entfernungsberechnung einzubeziehen. Die Fahrtstrecke der Fähre selbst ist dann Teil der maßgebenden Entfernung. Gebühren für die Benutzung eines Straßentunnels oder einer mautpflichtigen Straße dürfen ebenfalls nicht neben der Entfernungspauschale berücksichtigt werden. Vor 2007 konnten neben der Entfernungspauschale zusätzlich Unfallkosten auf dem Weg zur Arbeit als außergewöhnliche Kosten steuermindernd als Werbungskosten berücksichtigt werden. Diese Beurteilung ergab sich zwar nicht aus einer gesetzlichen Regelung, wonach mit der Entfernungspauschale sämtliche Aufwendungen für das Zurücklegen der Wege zwischen Wohnung und Arbeitsstätte und für Familienheimfahrten im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung abgegolten sind, sondern lediglich aus der Gesetzesbegründung zum Gesetz zur Einführung einer Entfernungspauschale.

An dieser Ausnahmeregelung hält der Fiskus nicht mehr

fest. Daher fallen ab 2007 auch die Unfallkosten generell unter die Abgeltungswirkung der beschränkten Entfernungspauschalen. Das Abzugsverbot für Unfallkosten gilt unabhängig davon, ob die Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte mehr als 20 Kilometer beträgt oder nicht. Es kommt auch nicht darauf an, ob sich der Unfall innerhalb oder außerhalb der 20 Kilometer-Zone zur Arbeitsstätte ereignet. Auch im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung sind die Unfallkosten nicht mehr separat absetzbar.

Zukunftssicherungsleistungen: Arbeitslohn bei Leistungen aus einer Gruppenunfallver- sicherung

(Val) Ein Arbeitnehmer, der Leistungen aus einer durch Beiträge seines Arbeitgebers finanzierten Gruppenunfallversicherung ohne eigenen Rechtsanspruch erhält, hat im Zeitpunkt der Versicherungsleistung die bis dahin entrichteten, auf seinen Versicherungsschutz entfallenden Beiträge, begrenzt auf die ausgezahlte Versicherungsleistung, als Arbeitslohn zu versteuern. Dies hat der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden.

Rechtlicher Hintergrund: Zukunftssicherungsleistungen, die der Arbeitgeber für seinen Arbeitnehmer an einen Versicherer erbringt, führen nach bisheriger Rechtsprechung des BFH nur dann im Zeitpunkt der Zahlung zu steuerpflichtigem Arbeitslohn, wenn dem Arbeitnehmer ein unentziehbarer Rechtsanspruch auf die Leistung zusteht. Nicht entschieden war bisher, ob und inwieweit Zukunftssicherungsleistungen des Arbeitgebers ohne eigenen Rechtsanspruch des Arbeitnehmers steuerlich zu behandeln sind.

Der Kläger erhielt nach einem schweren Unfall Leistungen von 300.000 Mark aus der von seinem Arbeitgeber abgeschlossenen Gruppenunfallversicherung. Gegen diese stand ihm kein eigener unentziehbarer Rechtsanspruch zu. Das Finanzamt behandelte diese Leistungen in voller Höhe als steuerpflichtigen Arbeitslohn.

Der BFH meint dagegen, dass der Arbeitgeber mit der Finanzierung des Versicherungsschutzes die entsprechenden Beiträge und nicht die bei Eintritt des Versicherungsfalles zu gewährenden Versicherungsleistungen zuwenden. Für den Zufluss von so verstandenem Arbeitslohn sei maßgeblich, wann und inwieweit der Arbeitnehmer über die in der Beitragsleistung zu seinen Gunsten liegende Zuwendung wirtschaftlich verfügen könne. Ohne eigenen Rechtsanspruch sei dies erst bei Eintritt des Versicherungsfalles und Erlangung von Versicherungsleistungen der Fall. Da der Vorteil in den zugewendeten Beiträgen liege, beschränke sich der Zufluss von Arbeitslohn der Höhe nach auf die bis zur Auszahlung der Versicherungsleistung entrichteten Prämien für den verunglückten Arbeitnehmer. Allerdings,

so der BFH, führe der auf das Risiko beruflicher Unfälle entfallende Anteil der Beiträge als Werbungskostenersatz auch zu Werbungskosten des Arbeitnehmers. Mit diesen sei der entsprechende steuerpflichtige Arbeitslohn zu saldieren. Dabei ist nach Auffassung des BFH regelmäßig davon auszugehen, dass die Beiträge jeweils hälftig auf das Risiko privater und beruflicher Unfälle entfallen.

Bundesfinanzhof, Urteil vom 11.12.2008, VI R 9/05

Pilotenausbildung: Bringt keinen Vorab-Werbungs- kostenabzug

(Val) Ein Mann, der eine Ausbildung zum Piloten absolviert und für die Finanzierung der Ausbildung ein Darlehen einer Fluggesellschaft erhalten hat, kann seine weiteren Aufwendungen für die Lehre nicht als vorab entstandene Werbungskosten vom steuerpflichtigen Einkommen abziehen.

Besteht zwischen potenziellem Arbeitgeber und dem Pilotenschüler kein Dienst-, sondern ein Ausbildungsverhältnis, hat er mit der Gesellschaft lediglich einen Darlehensvertrag abgeschlossen und erhält er auch keine Vergütung, so sind «vorab entstandene Werbungskosten» nicht abziehbar. Dafür spreche auch, dass er nach Abschluss seiner Ausbildung keinen Anspruch auf einen Arbeitsplatz habe, sondern «nur die Möglichkeit, sich zu bewerben», so das Finanzgericht Berlin-Brandenburg.

Finanzgericht Berlin-Brandenburg, 8 K 6331/06 B

Familie und Kinder

Aufnahme schwieriger Kinder: Wohnraumkosten steuerlich aufteilbar

(Val) Bei einer sozialpädagogischen Lebensgemeinschaft kann der Teil der Wohnraumkosten, der auf die aufgenommenen Kinder entfällt, steuerrechtlich der beruflichen Sphäre zugeordnet werden. Dies hat das Finanzgericht (FG) Düsseldorf entschieden. Bei einer sozialpädagogischen Lebensgemeinschaft werden junge Menschen mit familiären Problemen zur Verbesserung ihrer Entwicklungschancen in eine intakte Familie aufgenommen. Die Klägerin, die verheiratet ist und zwei leibliche Kinder hat, gründete 2003 eine solche Lebensgemeinschaft. Dabei nahm sie drei Kinder in ihre Familie auf. Seitdem erzielt sie Einkünfte aus selbstständiger Arbeit. Träger der sozialpädagogischen Lebensgemeinschaft ist der Landschaftsverband. Für jedes betreute Kind wird eine monatliche Abrechnung für das zuständige Jugendamt erstellt. Das Betreuungshonorar beinhaltet unter anderem anteilige Raumkosten. Dieser Kostenfaktor wird in Anlehnung an den «Rahmenvertrag I NRW» über eine Aufteilung der gesamten Wohnkosten nach Köpfen ermittelt.

Nach Ansicht des FG kann der Aufwand für die Gemeinschaftsräume - zum Beispiel hinsichtlich der Gebäude-AfA - ebenfalls nach Kopfteilen, also nach dem Verhältnis der Zahl der privaten Bewohner (hier: 2 Erwachsene, 2 leibliche Kinder) zu den «Projektkindern» in einen beruflichen und einen privaten Anteil aufgeteilt werden. § 12 Abs. 1 Satz 2 Einkommensteuergesetz (EStG) stehe dem nicht entgegen. Das gesetzgeberische Ziel des § 12 EStG, vom Steuerpflichtigen herbeigeführte Verlagerungen privaten Aufwandes in den einkünftebezogenen Bereich zu verhindern, sei im Fall der Kläger nicht berührt. Die Verbindung der privaten mit der beruflichen Sphäre sei im vorliegenden Fall gesetzgeberisch gewollt, mit behördlichen Zulassungen versehen und mit öffentlichen Geldern finanziert worden, betonten die Richter. Mit der Unterbringung und Betreuung verhaltensauffälliger Kinder und Jugendlicher in einer (privaten) familiären Wohnsituation verspreche sich der Landschaftsverband als Träger der Einrichtung besondere Entwicklungschancen, die ein Platz in einem Kinderheim oder in einer vergleichbaren Einrichtung nicht bieten könne.

Wegen der grundsätzlichen Bedeutung des Falls für eine Vielzahl ähnlicher Fälle, in denen im privaten Umfeld gegen Entgelt Kinder betreut werden, hat das FG die Revision zugelassen. Diese ist bereits unter dem Aktenzeichen IX R 49/08 beim Bundesfinanzhof anhängig.

Finanzgericht Düsseldorf, Urteil vom 25.09.2008, 11 K 1232/07



Auslandsumzug: Für die Nachkommen droht eine hohe Erbchaftsteuerlast

(Val) Lebte der Verstorbene jenseits der Grenze, gewährt der deutsche Fiskus auf heimisches Vermögen nur einen Minifreibetrag. Dies betrifft beispielsweise die Mietimmobilie, die nach dem Verlassen der alten Heimat nicht aufgegeben wird. Auf diesen Besitz erhebt dann der Fiskus seine Forderungen. Zwar erhalten die Nachkommen persönliche Freibeträge, die ab 2009 zwischen 20.000 und 500.000 Euro liegen und sich nach dem Verwandtschaftsgrad richten. Haben der Verstorbene und ein Erbe den Wohnsitz allerdings jenseits der Grenze, greift die beschränkte Erbschaftsteuerpflicht. In diesem Fall gibt es nur einen einheitlichen Freibetrag von 2.000 Euro, unabhängig von engen verwandtschaftlichen Beziehungen und der Höhe des Vermögens.

Das Finanzgericht Baden-Württemberg hat jetzt entschieden, dass hierin kein Verstoß gegen das EU-Recht vorliegt (2 K 1986/07). Denn zwischen unbeschränkter und beschränkter Steuerpflicht bestehen erhebliche Unterschiede, die durch entsprechend differenzierte Freibeträge zu berücksichtigen sind. Eine Besserstellung von Ausländern würde nur dazu führen, dass Personen ihr Vermögen auf möglichst viele Staaten verteilen und mehrfach von den jeweiligen Freibeträgen profitieren. Also darf das heimische Finanzamt nur den Minifreibetrag berücksichtigen, was für die Nachkommen unverhofft hohe Steuerforderungen bedeutet.

Besitzt ein Ehepaar beispielsweise in München ein gemeinsames Mietshaus mit einem steuerlichen Wert von einer Million Euro, kann das Objekt im Todesfall generell steuerfrei übergehen. Denn der überlebende Partner kann seinen Freibetrag von 500.000 Euro voll für die geerbte Haushälfte verwenden. Ist das Paar hingegen zuvor auf das Berghaus in Südtirol umgesiedelt, kommen nur 2.000 Euro zum Abzug. Das ergibt dann eine Erbschaftssteuer von rund 60.000 Euro.

Belastend kommt für die Erben noch hinzu, dass das Finanzamt im Wohnsitzstaat ebenfalls seine Ansprüche anmeldet. Denn dort gilt der Verstorbene als unbeschränkt steuerpflichtig, mit seinem gesamten und somit auch deutschen Nachlassvermögen. In Italien beispielsweise fallen hohe Abgaben an, die zum Teil noch nicht einmal auf die deutsche Erbschaftsteuer anrechenbar sind. Insoweit kommt es also zu einer echten Doppelbesteuerung, im Inland dann auch noch mit einem Mini-Freibetrag von nur 2.000 Euro. Besser sieht es in Österreich aus. Dort wurde jüngst die Erbschaft- und Schenkungsteuer abgeschafft.

Progressionsvorbehalt: Krankengeld darf einbezogen werden

(Val) Das von einem freiwillig in einer gesetzlichen Krankenkasse Versicherten bezogene Krankengeld darf in den Progressionsvorbehalt einbezogen werden. Der Bundesfinanzhof (BFH) hält dies für verfassungsrechtlich unbedenklich. Damit war die Klage der Witwe eines selbstständig tätigen Schornsteinfegers, der bei einer gesetzlichen Krankenversicherung freiwillig versichert war, erfolglos.

Rechtlicher Hintergrund: Nach § 32b Abs. 1 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG) werden bestimmte Lohn- und Einkommensersatzleistungen, die ein Steuerpflichtiger erhält, dem Progressionsvorbehalt unterworfen. Der Progressionsvorbehalt bewirkt, dass steuerfreie Ersatzleistungen selbst zwar nicht besteuert werden; sie erhöhen aber die Steuer auf die übrigen Einkünfte, weil sie bei der Berechnung des Steuersatzes für die übrigen steuerpflichtigen Einkünfte berücksichtigt werden.

Zu den in § 32b Abs. 1 EStG genannten Ersatzleistungen gehört auch das Krankengeld, das als steuerfreie Sozialleistung nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch bezogen wird, also Krankengeld, das eine gesetzliche Krankenkasse auszahlt. Nicht in den Progressionsvorbehalt einbezogen wird dagegen das Krankengeld, das eine private Krankenversicherung ihren Versicherten gewährt.

Der verstorbene Mann der klagenden Witwe hatte von seiner gesetzlichen Krankenversicherung, in der er freiwillig versichert war, Krankengeld bezogen. Das Finanzamt bezog das Krankengeld in den Progressionsvorbehalt ein. Hiergegen zog die Klägerin vor Gericht. Ihrer Meinung nach gilt der Progressionsvorbehalt nicht für das Krankengeld, das ein freiwillig Versicherter von seiner Krankenkasse erhält, unabhängig davon, ob es sich um eine private oder gesetzliche Krankenversicherung handelt.

Der BFH sieht dies anders. Das Krankengeld, das von einer gesetzlichen Krankenversicherung aufgrund der

Vorschriften des SGB V gezahlt werde, sei immer in den Progressionsvorbehalt einzubeziehen. Es komme nicht darauf an, ob der Bezieher des Krankengeldes pflichtversichert oder freiwillig Mitglied der gesetzlichen Krankenkasse geworden sei.

Die gesetzgeberische Entscheidung, nur das Krankengeld einer gesetzlichen Krankenkasse dem Progressionsvorbehalt zu unterwerfen, nicht aber auch das Krankengeld einer privaten Krankenversicherung, verstoße nicht gegen den Gleichheitssatz. Der Gesetzgeber habe zwischen den Krankengeldern der unterschiedlichen Krankenkassen, die Leistungen aus einem Privatversicherungsverhältnis oder auch Leistungen eines öffentlich-rechtlichen Sozialversicherungsverhältnisses sein können, differenzieren dürfen, stellten die Richter klar.

Bundesfinanzhof, Urteil vom 26.11.2008, X R 53/06



Immobilienbesitzer

Handwerkerleistungen: Steuerermäßigung nicht bei Barzahlung der Rechnung

(Val) Nur, wer seine Handwerker nicht bar bezahlt, kann seine Aufwendungen für die getätigten Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen von der Steuer absetzen. Der Bundesfinanzhof (BFH) hat entschieden, dass die Ungleichbehandlung von baren und unbaren Zahlungen durch das gesetzgeberische Ziel gerechtfertigt sei, der Schwarzarbeit entgegenzuwirken.

Rechtlicher Hintergrund: Nach § 35a des Einkommensteuergesetzes (EStG) ermäßigt sich für die Inanspruchnahme von Handwerkerleistungen für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen, die in einem inländischen Haushalt des Steuerpflichtigen erbracht werden, die tarifliche Einkommensteuer auf Antrag um 20 Prozent der Aufwendungen, sofern diese nicht anderweitig abziehbar sind. Voraussetzung für die Steuerermäßigung ist, dass der Steuerpflichtige für die Aufwendungen eine Rechnung erhalten hat und die Zahlung auf das Konto des Erbringers der Handwerkerleistung erfolgt ist.

Die in der Vorschrift geforderte bankmäßige Dokumentation des Zahlungsvorgangs ist nach Auffassung des BFH eine folgerichtige Ausgestaltung der gesetzgeberischen Zielsetzung, die Schwarzarbeit im Privathaushalt zu bekämpfen. Dieser am Gemeinwohl orientierte Zweck des § 35a EStG rechtfertigt verfassungsrechtlich die Ungleichbehandlung unbarer undbarer Zahlungsvorgänge.

Auch gegen die allgemeine Handlungsfreiheit (Art. 2 Abs. 1 des Grundgesetzes) verstoße das Erfordernis unbarer Zahlung nicht, so der BFH. Denn selbst ohne eigenes Bankkonto könne der Steuerpflichtige die formellen Voraussetzungen des § 35a EStG erfüllen, indem er den Rechnungsbetrag bei einem Kreditinstitut einzahle und sodann unbar auf das Konto des Leistungserbringers überweise.

Mit den gleichen Erwägungen hat der BFH in einem weiteren Urteil auch bei Barzahlung einer Rechnung aus der Inanspruchnahme haushaltsnaher Dienstleistungen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung verneint.

Bundesfinanzhof, Urteile vom 20.11.2008, VI R 14/08 und VI R 22/08



Mieteinkünfte: Werbungskosten zählen auch bei vorangehender Eigennutzung

(Val) Kommt es während der Zeit der Selbstnutzung bereits zu Renovierungsarbeiten an der eigenen Wohnung, können diese bereits vorweggenommene Werbungskosten darstellen. Dann entsteht ein steuerlicher Mietverlust, der mit anderen Einkunftsarten wie Lohn oder Firmengewinn verrechenbar ist. Dieses Minderungspotential besteht nach einem aktuellen Urteil des Saarländischen Finanzgerichts, wenn diese Maßnahme bereits konkret in Hinblick auf die später geplante Vermietung erfolgt. Dann ist irrelevant oder zumindest von untergeordneter Bedeutung, dass die Arbeiten noch für einen überschaubaren Zeitraum der Eigennutzung zugute kommen (1 K 2073/04).

Im zugrunde liegenden Fall hatte das Finanzamt den Einbau einer neuen Heizungsanlage mit der Begründung abgelehnt, die Erhaltungsmaßnahme sei während der Eigennutzung durchgeführt worden. Entscheidend für den Werbungskostenabzug sei aber ausschließlich der Zeitpunkt der Reparatur und nicht das spätere Ziel der Aufwendungen. Daher könne es nicht zu steuerrelevantem Aufwand kommen.

Das sahen die Richter in Saarbrücken anders. Eine solche starre Sichtweise des Fiskus sei nicht zulässig, wenn Reparaturaufwand schon konkret im Hinblick auf die künftige Vermietung getätigt werde. Dann überlagerten die künftigen Mieteinkünfte bereits die Nutzung zu eigenen Wohnzwecken komplett. Das gelte beispielsweise, wenn der Haus- oder Wohnungsbesitzer als Vermieter in spe sich bereits für ein eigenes Haus entschieden habe, um nach Fertigstellung darin zu wohnen. Werde nun die Order zur Renovierung oder Sanierung der noch selbst genutzten Wohnung erst anschließend erteilt, spreche das eindeutig für eine Zuordnung zur Vermietung. Dafür spreche beispielsweise, dass Bauarbeiten gezielt noch in der Phase der Eigennutzung erfolgten, um damit einen späteren Mietausfall zu vermei-

den.

Im Urteilsfall ging es um den Einbau einer neuen Heizungsanlage. Der Einbau einer energiesparenden Heizung bringt einen Vorteil. Denn dann lässt sich über die Monate der Eigennutzung noch festhalten, wie viel Energie eingespart wird. Das ermöglicht eine zügigere Vermietung, indem eine Reduzierung der Nebenkosten ausgewiesen werden könne, so die Richter. Möglicherweise solle das sogar noch dafür sorgen, dass eine hohe Miete erzielt werden könne, die dann versteuert werde.

Vorsteuerabzug: Setzt immer Verwendung der Lieferungen für steuerpflichtige Umsätze voraus

(Val) Eine Grundstücksgemeinschaft, die ein Gebäude zum Teil steuerfrei an eine Arztpraxis vermietet und es im Übrigen den Gemeinschaftern für private Wohnzwecke überlässt, kann keinen Vorausterabzug aus den Herstellungskosten des Gebäudes beanspruchen. Dies geht aus einem Urteil des Bundesfinanzhofes (BFH) hervor.

Der Gerichtshof betonte, dass in dem entschiedenen Fall sowohl die Vermietung als auch die Eigennutzung des Gebäudes durch die Gemeinschafter umsatzsteuerfrei gewesen sei. In einem derartigen Fall scheidet der Vorsteuerabzug aus. Denn dieser setzt sowohl nach deutschem als auch nach Gemeinschaftsrecht voraus, dass die Lieferungen und sonstigen Leistungen für steuerpflichtige Umsätze verwendet würden.

Bundesfinanzhof, Urteil vom 08.10.2008, XI R 58/07



Werbungskosten: Einbauküche in der Mietwohnung zählt nicht immer

(Val) Die Installation einer neuen Einbauküche in einer Mietwohnung stellt grundsätzlich eine Modernisierungsmaßnahme dar und ist daher regelmäßig als sofort abzugsfähiger Erhaltungsaufwand unter den Werbungskosten absetzbar. Hieran ändert sich auch nichts, wenn die erneuerte Einrichtung dem technischen Fortschritt entspricht und damit anders als die vorherige Küche ist. Sofern dies jedoch über eine substanzerhaltende Erneuerung hinausgeht, führen die Aufwendungen zu einer wesentlichen Verbesserung und damit zu Anschaffungskosten, die nur langfristig über die Abschreibung beim Finanzamt geltend gemacht werden können. Das liegt nach einem Urteil des Finanzgerichts Köln (14 K 4709/04) beispielsweise bei Verwendung außergewöhnlich hochwertiger Materialien in erheblichem Umfang vor, weil dadurch der Gebrauchswert der Wohnung deutlich erhöht wird.

Der Werbungskostenabzug ist aber generell gefährdet, wenn die Miete nicht entsprechend erhöht wird. Dann besteht die Vermutung, dass die teure Küche nicht in die Mietwohnung, sondern ins Eigenheim eingebaut worden ist oder die vermietete Wohnung später selbst genutzt werden soll. Daher muss der Vermieter diesen Verdacht durch konkrete Nachweise entkräften.

Sofern das gelingt, ist noch eine weitere Hürde zu nehmen. Zwar geht das Finanzamt bei während der Vermietungszeit anfallenden Aufwendungen generell und ohne kritische Nachfragen erst einmal davon aus, dass es sich grundsätzlich um Werbungskosten handelt, auch wenn das Objekt rote Zahlen abwirft. Werden die Aufwendungen jedoch allein oder ganz überwiegend durch eine beabsichtigte Selbstnutzung veranlasst, gilt dieser Grundsatz zugunsten der Steuerzahler nicht mehr. Denn ein auf Rendite bedachter Vermieter versieht ein Objekt nicht mit einer hochwertigen Einbauküche, sondern lässt nur die zur Substanzerhaltung unbedingt erforderlichen Arbeiten ausführen. Also muss hier die Rechnung aufgestellt werden, dass sich die Investition langfristig lohnt.

Durch den Einbau einer hochwertigen Küche fällt die Mietwohnung innerhalb des Mietspiegels möglicherweise in eine höhere Kategorie. Das wiederum kann dann dazu führen, dass die tatsächlich erzielte Miete unter bestimmte Grenzwerte fällt. Damit ist entweder die Einkunftserzielungsabsicht nachzuweisen (Miete im Verhältnis zum Mietspiegel unter 75 Prozent) oder die Werbungskosten werden anteilig gekürzt (unter 56 Prozent).

Kapitalanleger

Geschlossene Fonds: Steuerfreibetrag in England steigt 2009

(Val) Großbritannien erhöht den Steuerfreibetrag für ausländische Anleger ab 2009 um 440 britische Pfund (GBP) auf dann 6.475 GBP pro Jahr. Das sind umgerechnet rund 7.700 Euro. Nutzen können den Anstieg vor allem Anleger in geschlossene Fonds, die in Immobilien oder Kapitallebensversicherungen investieren. Dabei bietet das Vereinigte Königreich weltweit den höchsten Freibetrag, der kontinuierlich an die Preissteigerung angepasst wird. Dieser permanente Anstieg ist Argument dafür, dass bei der Suche nach einer passenden Auslandsanlage aus Steuersicht kein Weg an der Insel vorbei führt.

Bei einer angenommenen Fondsrendite von jährlich sieben Prozent bleiben damit sogar Beteiligungshöhen bis zu 100.000 Euro ohne Abgaben und das heimische Finanzamt verlangt über den Progressionsvorbehalt seit 2008 keinen Anteil nach. Hiernach bleiben die englischen Einkünfte in Deutschland steuerfrei, erhöhten aber bis 2007 den Steuersatz für das übrige Einkommen des Anlegers. Beteiligen sich Paare getrennt an einem Fonds, gibt es den Freibetrag zweifach und damit rund 15.000 Euro pro Jahr. Im Einzelnen bietet Großbritannien ab 2009 folgende Freibeträge:

- Sparer bis zum Alter 64: 6.475 britische Pfund (2008: 6.035 Pfund). Umgerechnet in Euro sind das rund 7.708 (2008: 7.185 Euro).
- Sparer im Alter zwischen 65 und 74 Jahren: 9.490 britische Pfund (9.030). Umgerechnet in Euro sind das rund 11.300 (10.750 Euro).
- Sparer im Alter ab 75 Jahren: 9.640 Pfund (9.180). Umgerechnet in Euro sind das rund 11.475 (10.930 Euro).

Liegen die Jahreseinkünfte oberhalb des jeweiligen Freibetrags, wird diese Summe moderat mit zehn Prozent besteuert. Das gilt bei Jahreseinkünften bis 37.400 Pfund und sollte für die üblichen Beteiligungshöhen völlig ausreichen.

Ähnliche inflationsbedingte Anpassungen bieten nur noch die USA, hier fällt der Freibetrag mit 3.650 Dollar für 2009 aber deutlich niedriger aus. Ansonsten sieht es jenseits der Grenze nicht ganz so günstig aus. Italien hat den Freibetrag ganz gestrichen und Österreich lockt lediglich mit 2.000 Euro und einem anschließenden Tarif von üppigen 38 Prozent. In den Niederlanden gibt es statt Freibetrag eine pauschal berechnete Steuer, die Belastung ist aber immerhin sehr moderat. Neu im Trend sind dafür osteuropäische Staaten. Tschechien hat die Steuern gesenkt und die Slowakei lockt mit einer attraktiven Flat Tax von 19 Prozent. Keine Gedanken müssen sich Fondsanleger in Australien und Ungarn machen.

Hier zahlt nur der Fonds Körperschaftsteuer. Dies mindert zwar die Rendite, dafür werden aber für den Anleger weder Steuererklärung noch Abgaben fällig.



Geldanlage: Floater bieten stets marktkonforme Zinssätze

(Val) Bei variabel verzinsten Anleihen passt sich die Zinshöhe alle drei Monate an das aktuelle Marktniveau an. Steigt dieses, erhöht sich auch der Kupon der Anleihe. Fällt das Marktniveau, schlägt sich das in einem geringeren Zinssatz nieder. Als Referenzwert dient meist der Drei-Monats-EURIBOR, ein Geldmarktsatz, zu dem Banken bereit sind, Gelder bei anderen Instituten kurzfristig anzulegen.

Die Zinsanpassung der Floater erfolgt zu einem bestimmten Termin; der dort ermittelte Satz gilt dann für den folgenden Dreimonatszeitraum. Meist wird der Zinssatz mit einem Aufschlag vom Referenzzins angepasst. Das ist vergleichbar mit einem Tagesgeldkonto, hier erfolgt die regelmäßige Zinsanpassung aber eher mit einem Ab- statt einem Aufschlag auf den EURIBOR. Nur im kurzen Zeitraum zwischen den Anpassungen kommt es zu Kursbewegungen bei Floatern. Zum Angleichungstermin tendiert der Kurs wieder gegen 100 Prozent, da

die Anleihe dann marktkonform verzinst wird. Die Zinsauszahlung erfolgt anders als bei Festverzinslichen mehrmals im Jahr, im Zeitpunkt der Zinsanpassung, also vierteljährlich.

Von den bis zu viermal pro Jahr ausgezahlten Zinsen halten die Banken Abgeltungsteuer ein, sofern der Freistellungsbetrag überschritten ist. Da der Tarif unabhängig von der Progression des Sparerers mit 25 Prozent moderat ausfällt, bleibt brutto meist mehr als noch in 2008 übrig. Wegen der kurzen Dauer zwischen zwei Ausschüttungsterminen fallen nur geringe Stückzinsen beim An- oder Verkauf dieser Papiere an. Floater werden vom Fiskus als Finanzinnovationen eingestuft. Das bedeutet, dass realisierte Kurserträge unabhängig von der Haltedauer steuerpflichtig sind und dies auch für vor 2009 erworbene Papiere gilt. Insoweit gibt es, anders als bei Aktien oder Fonds, keinen Bestandsschutz vor der Abgeltungsteuer.

Das ist aber nicht weiter gravierend, da die Werte zu meist um den Kurs von 100 Prozent pendeln und somit keine nennenswerten Gewinne für den Fiskus anfallen. Geht es hingegen dem Schuldner wirtschaftlich schlecht, können die Notierungen auch unter den Nennwert fallen. Dann darf dieses realisierte Minus als negative Kapitaleinnahme mit Zinsen, Dividenden oder steuerpflichtigen Kursgewinnen verrechnet werden.

Bei nicht in Euro notierten Floatern rechnet die Bank Gewinne und Verluste in Euro um. Diese Regelung ist günstig, wenn die Auslandsdevisen während der Haltedauer gefallen ist, da sich dann der Wechselkursverlust mindernd auswirkt. Dieser Entlastungseffekt war vor 2009 nicht möglich, sodass ein neuer Steuervorteil hinzugekommen ist.

Weniger Nettodividende für Aktienfonds

(Val) Bereits im Januar und damit sehr früh im Jahr startete die Dividendensaison 2009. Der Automatenhersteller Wincor Nixdorf schüttete bereits am 19.01.2009 je Aktie 2,13 Euro aus, Thyssenkrupp folgte am 23.01.2009 mit 1,30 Euro und Siemens kam am 27.01.2009 mit 1,60 Euro pro Aktie. Bezogen auf den jeweiligen Aktienkurs bedeutet das eine Rendite (Dividende/Kurs), die über der von Bundesanleihen liegt. Doch anders als noch im Vorjahr bleibt dem privaten Aktionär netto weniger übrig. Denn die Abgeltungsteuer mit 25 Prozent plus Solidaritätszuschlag bemisst sich von der gesamten Ausschüttung, sodass netto maximal 73,6 Prozent verbleiben - mit Kirchensteuer ist es noch weniger.

Der Hintergrund: Im Vorjahr wurde nur die halbe Dividende mit der individuellen Progression besteuert, das war selbst bei Anlegern mit Spitzensteuersatz günstiger. Hinzu kommt der Nachteil, dass jetzt die komplette Ausschüttung auf den Freistellungsauftrag von bis zu 801 Euro pro Person (Eheleute das Doppelte) angerechnet wird, sodass schneller Steuern einbehalten werden.

Noch schlechter sieht es durch die Systemumstellung für Besitzer von Aktienfonds aus. Während Aktionäre die vormals günstigere Steuerregel noch für alle in 2008 kassierten Dividenden ausnutzen konnten, ist das beim Fondssparer anders. Denn die von den Fondsgesellschaften vor dem Jahreswechsel eingesammelten Ausschüttungen unterliegen schon komplett der Abgeltungsteuer, wenn sie erst nach Silvester ausgeschüttet werden. Das gleiche gilt, wenn der Aktienfonds die Dividenden thesauriert, er kann durch die an den Fiskus abzuführende Pauschalabgabe entsprechend weniger reinvestieren.

Der Nachteil fällt besonders hoch aus, wenn die Fondsgesellschaft in den kommenden Wochen die aufgelaufenen Dividenden ausschüttet oder im Falle der Thesaurierung ihr Geschäftsjahr beendet. Zu diesem Zeitpunkt fallen für den Anleger steuerpflichtige Kapitaleinnahmen an. Obwohl diese fast ausschließlich aus dem Vorjahr stammen, greift die Abgeltungsteuer auf die volle Dividende zu. Der Aktionär hingegen müsste denselben Betrag dem Finanzamt über die Steuererklärung 2008 deklarieren und könnte die Hälfte steuerfrei halten.

Genau umgekehrt ist der Effekt bei Renten- und Geldmarktfonds. Der Direktanleger muss die 2008 geflossenen Zinsen noch in voller Höhe mit seiner individuellen Progression von bis zu 45 Prozent versteuern. Dem Besitzer eines Rentenfonds hält die Gesellschaft auf die jetzt oder in den kommenden Wochen überwiesenen oder thesaurierten Zinsen nur ein Viertel für den Fiskus ein. Das kann dann im Extremfall zu einer Verschiebung der gesamten Zinseinnahmen 2008 unter die Abgeltungsteuer führen - mit bis zu 20 Prozent Steuervorteil.

Unternehmer

Ärztliche Laborleistungen: Gewinnerzielungsabsicht entscheidet über ertragsteuerliche Beurteilung

(Val) Das Bundesfinanzministerium nimmt in einem aktuellen Schreiben dazu Stellung, wie ärztliche Laborleistungen ertragsteuerlich zu beurteilen sind.

In dem Schreiben führt das Ministerium zunächst aus, dass die Leistungen durch einen niedergelassenen Laborarzt oder eine Laborgemeinschaft erbracht werden können, die jeweilige Organisationsform jedoch für deren ertragsteuerliche Behandlung nicht ausschlaggebend sei. Vielmehr komme es auf die Gewinnerzielungsabsicht (§ 15 Abs. 2 Einkommensteuergesetz - EStG) an.

Weiter führt das BMF aus, dass es sich bei einer Laborgemeinschaft ertragsteuerlich regelmäßig um eine Kosten-/Hilfsgemeinschaft handele, die lediglich den Gesellschaftszweck «Erlangung wirtschaftlicher Vorteile durch gemeinsame Übernahme von Aufwendungen» verfolge, also die auf gemeinsame Rechnung getätigten Betriebsausgaben im Einzelnen auf ihre Mitglieder umzulegen. Die Ausgliederung aus der Einzelpraxis erfolge ausschließlich aus technischen Gründen. Die Laborgemeinschaften sollten lediglich kostendeckend arbeiten, jedoch keinen Gewinn erzielen. Eine Gewinnerzielungsabsicht liege daher grundsätzlich nicht vor.

Sei eine Ärztegemeinschaft an einer lediglich kostendeckend arbeitenden Laborgemeinschaft beteiligt, entstehe keine Mitunternehmerschaft. Die Einnahmen aus einer Laborgemeinschaft oder aus Laborleistungen seien in diesem Fall unmittelbar den Einnahmen aus selbstständiger Arbeit der beteiligten Ärzte zuzurechnen. Da die Laborgemeinschaft auf Grund der lediglich kostendeckenden Auftragsabwicklung nicht mit Gewinnerzielungsabsicht tätig werde, sei in diesem Fall eine einheitliche und gesonderte Gewinnfeststellung für die Laborgemeinschaft nicht vorzunehmen. Es seien lediglich die anteiligen Betriebsausgaben gesondert festzustellen. Dies gelte auch für Laborgemeinschaften mit einer großen Zahl von Mitgliedern.

Seien an einer Laborgemeinschaft, die nicht mit Gewinnerzielungsabsicht tätig wird, auch niedergelassene Laborärzte beteiligt, sei eine Umqualifizierung der Einkünfte erst auf der Ebene des niedergelassenen Laborarztes nach den dargestellten Grundsätzen zu prüfen, so das BMF.

Erziele die Laborgemeinschaft hingegen Gewinne, stellt diese eine Mitunternehmerschaft dar. Dann ist zu prüfen, ob die Laborgemeinschaft in diesem Fall gewerbliche (§

15 EStG) oder freiberufliche (§ 18 EStG) Einkünfte erzielt. Entscheidend sei, ob unter Berücksichtigung der Zahl der Angestellten und der durchgeführten Untersuchungen eine eigenverantwortliche Tätigkeit der an der Laborgemeinschaft beteiligten Ärzte noch gegeben sei. Sei dies zu bejahen und seien nur selbstständig tätige Ärzte an der Laborgemeinschaft beteiligt, erzielten sie Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 EStG. Sei dies zu verneinen und/oder sind nicht nur selbstständig tätige Ärzte an der Laborgemeinschaft beteiligt, seien die gesamten Einkünfte der Laborgemeinschaft als Einkünfte aus Gewerbebetrieb gemäß § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG zu behandeln.

Erbringt die Laborgemeinschaft auch Laboruntersuchungen für Nichtmitglieder, ist laut BMF wie bei den niedergelassenen Laborärzten zu prüfen, ob unter Berücksichtigung der Zahl der Angestellten und durchgeführten Untersuchungen eine eigenverantwortliche Tätigkeit der Laborgemeinschaft noch gegeben ist.

Bundesfinanzministerium, Schreiben vom 12.02.2009, IV C 6 - S 2246/08/10001



Umsatzsteuersatz: Keine Aufteilung bei Speisen vom Imbisswagen

(Val) Bietet ein Händler auf Wochenmärkten über einen Verkaufswagen Speisen an, ist grundsätzlich zu unterscheiden, ob sich ein Umsatz auf die Lieferung von Lebensmitteln zum Mitnehmen bezieht (ermäßigt 7 Prozent Umsatzsteuer) oder ob ein Verzehr an Ort und Stelle vorliegt, bei dem der Dienstleistungscharakter überwiegt (Regelsatz 19 Prozent Umsatzsteuer). Sofern der Händler aber z.B. Stehtische und Bänke zum Sitzen aufstellt, geht dies über die mit der Vermarktung angebotener Speisen notwendig verbundene Dienstleistung hinaus und es fällt der volle Umsatzsteuersatz an.

Unternehmer mit ähnlichen Essensangeboten kommen also nicht umhin, ihre Speiseabgaben entsprechend danach zu unterteilen, was als Speisen zum Mitnehmen

und was zum Verzehr vor Ort über die Theke abgegeben wird. Ansonsten gehen sie das Risiko ein, dass es von Seiten der Finanzverwaltung zu einer Berücksichtigung des Steuersatzes von 19 Prozent über eine Schätzung kommt. Nicht ohne Grund fragen die großen Fast Food Ketten, ob die Bestellung zum Mitnehmen oder Hieressen sein soll.

Ein aus Sicht der Händler erfreuliches Urteil hat jetzt das Finanzgericht Niedersachsen gefällt (Az. 5 K 428/07). Nach Ansicht der Richter aus Hannover spielt es für den Steuersatz keine Rolle, inwieweit die Vorrichtungen an einem Imbisswagen tatsächlich von der Kundschaft zum Verzehr an Ort und Stelle genutzt werden oder nicht. Da dies kein Abgrenzungskriterium ist, kann generell der ermäßigte Steuersatz angewendet werden, wenn beispielsweise ein rollender Imbisswagen mit einer Verkaufstheke verzehrfertig zubereitete Speisen wie Würste, Pommes Frites und Getränke anbietet.

Dem Steuersatz von sieben Prozent unterliegen nämlich bei Imbissständen mit Einrichtungen zum Verzehr an Ort und Stelle nicht nur die Abgabe von Speisen zum Mitnehmen, sondern auch die unverpackt abgegebenen Lebensmittel zum Sofortverzehr. Denn als maßgebliches Abgrenzungskriterium kann nicht darauf abgestellt werden, inwieweit Verzehrvorrichtungen tatsächlich von der Kundschaft genutzt werden und ob der Gast die Bratwurst am Stand isst oder erst auf dem Weg zu seinem Pkw.

Denn bei einer anderen Auslegung würde der maßgebliche Umsatzsteuersatz davon abhängen, wie sich der Kunde nach der Bezahlung verhält. Damit würde dem Händler eine Verpflichtung auferlegt, das Verzehrverhalten seiner Kundschaft nach Abschluss des Umsatzes zu beobachten, um anschließend rückblickend den zutreffenden Satz festzuhalten.

Rückwirkender Wechsel zur Sollbesteuerung: Bis zur formellen Bestandskraft der Jahressteuerfestsetzung zulässig

(Val) Ein rückwirkender Wechsel von der Besteuerung nach vereinnahmten Entgelten (§ 20 Umsatzsteuergesetz - UStG) zur Besteuerung nach vereinbarten Entgelten (§ 16 UStG) ist bis zur formellen Bestandskraft der jeweiligen Jahressteuerfestsetzung zulässig. Dies hat der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden.

Insbesondere verstoße ein rückwirkender Wechsel von der Ist- zur Sollbesteuerung innerhalb eines laufenden Besteuerungszeitraums nicht gegen das aus § 38 Abgabenordnung (AO) abgeleitete steuerliche Rückwirkungsverbot, so der BGH. Der Übergang von Ist- zu Sollbesteuerung stelle schon keinen Eingriff im Sinne von § 38

AO in den gesetzlichen Umsatzsteuertatbestand dar. Nach § 13 Abs. 1 Nr. 1b UStG entstehe die Steuer bei der Berechnung nach vereinnahmten Entgelten zwar mit Ablauf des Voranmeldungszeitraums, in dem die Entgelte vereinnahmt worden seien. Ein Wechsel bedeute aber insofern keinen Eingriff in den Besteuerungssachverhalt. Denn er habe nicht zur Folge, dass dadurch das Vorliegen einer im Sinne von § 1 Abs. 1 UStG steuerbaren und steuerpflichtigen Lieferung oder sonstigen Leistung entfallen würde. Ob ein Umsatz überhaupt steuerpflichtig sei und welcher Steuersatz zur Anwendung komme, richte sich vielmehr nach den tatsächlichen Verhältnissen im Zeitpunkt der Leistung und sei daher unabhängig vom Zeitpunkt der Entgeltsvereinnahmung, so der BFH.

Abgesehen davon sei zu berücksichtigen, dass das Rückwirkungsverbot keine absolute, sondern nur grundsätzliche Geltung beanspruche und daher Ausnahmen zulässig seien. Einer Rückkehr zur Sollbesteuerung stünden auch keine verfahrensrechtlichen Hindernisse entgegen, so der BFH abschließend.

Bundesfinanzhof, Urteil vom 10.12.2008, XI R 1/08